



## Merkblatt „Nachbarrecht und Abstandsvorschriften“

### 1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedigungen, Stützmauern und Böschungen (Bauten) gegenüber privatem Grundeigentum

Allgemeine Bauverordnung (ABauV) vom 23.2.1994 (zuständig Gemeinderat):

#### § 19 ABauV

- <sup>1</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedigungen und Stützmauern
  - a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain, und
  - b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- <sup>2</sup> Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2,40 m.
- <sup>3</sup> Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.

### 1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher (Pflanzen) gegenüber privatem Grundeigentum

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27.3.1911 (zuständig Friedensrichter/Gericht)

#### § 88 EG ZGB

- <sup>1</sup> Für neue Pflanzungen gelten gemessen ab Stockmitte folgende Vorschriften:
- <sup>2</sup> Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von ½ m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> aufgehoben
- <sup>4</sup> Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.
- <sup>5</sup> Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur ½ m.
- <sup>6</sup> Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden.

## § 89 EG ZGB

- <sup>1</sup> Gegenüber Grundstücken in Bauzonen dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1,80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
- <sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.
- <sup>3</sup> Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

## 2. Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen

Kantonales Baugesetz (BauG) vom 19.1.1993 (zuständig Gemeinderat)

### § 111 BauG

- <sup>1</sup> Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:
  - a) für Bauten gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
  - b) aufgehoben
  - c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
  - d) für Einfriedigungen und von mehr als 80 cm bis zu 1,80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm
- <sup>1bis</sup> Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeinbrauch.
- <sup>2</sup> durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.
- <sup>3</sup> Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen und Strassengrenze zu übernehmen.
- <sup>4</sup> Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

### Weitere Informationen

Ratgeber des Beobachters zum Nachbarrecht (s. [www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)). Dieser Ratgeber erklärt alle rechtlichen Grundlagen, wenn es um Lärm- und Geruchsbelästigung, störende Pflanzen oder Schäden durch andere Bauten geht.

### Zuständiger Friedensrichter bei Streitigkeiten:

Friedensrichteramt Kreis XII  
Postfach 16  
5503 Schafisheim